Operativer Service Halle

Team 042 FbW - Kostenzustimmung

Halle.042-OS@arbeitsagentur.de

**Ergänzende Informationen/Ausfüllhinweise zu den Vorlagen zur Kostenzustimmung gemäß**

**§ 179 Abs. 2 SGB III**

|  |  |
| --- | --- |
| **Allgemeine Informationen** | |
| Wir bitten Sie, die Kostenvorlage **vollständig** auszufüllen. Nur so kann die Prüfung zur Kostenzustimmung zeitnah erfolgen. Um Aussagen nachvollziehbar zu machen, ist **durch Sie** eine **individuelle Betrachtung** jeder von Ihnen eingereichten Maßnahme zwingend notwendig. Allgemein gehaltene Formulierungen ermöglichen es nicht, eine Kostenvorlage beurteilen zu können. Die Vorlage zur Kostenzustimmung ist jeweils für eine/n Maßnahme/ Maßnahmebaustein, die/ der den Bundes-Durchschnittskostensatz um mehr als 25 Prozent übersteigt, auszufüllen.  Für stichhaltige Begründungen sind **kurze und prägnante Formulierungen** zu verwenden.  Die Unterlagen sollen sich auf einen minimal erforderlichen Umfang beschränken.  Beizufügen sind:   * Kostenkalkulation, * nur Nachweise/Begründungen für besondere Aufwendungen – Belege für Aufwendungen, die von Umfang und Höhe her üblicherweise bei allen Trägern anfallen, sind nicht einzureichen. * Schulungs-/ Maßnahmekonzept (Kurzfassung), aus dem Inhalte und Aufbau der Maßnahme (z.B. jeweilige Dauer der Maßnahmeabschnitte) hervorgehen (bei gesetzlich geregelten Ausbildungen – wie Umschulungen – entbehrlich), * für berufliche Weiterbildungen (bW): konkrete länderrechtliche Regelungen/ Verordnungen o.ä. als Dokument (ggfs. als Auszug) | |
| **Ausfüllhinweise** | |
| **Übersichtsbogen Punkt 1 – Maßnahmedaten** | |
| Bildungs-/ Maßnahmeziel/ Bezeichnung | Die Bezeichnung soll kurz und aussagekräftig sein.  Die konkreten Inhalte sollen aus der Bezeichnung eindeutighervorgehen. |
| Abschluss (nur bei bW) | Der mit der Maßnahme zu erreichende Abschluss und die prüfende Stelle sind anzugeben.  z.B. IHK-Abschluss, trägerinternes Zertifikat |
| Kurzbeschreibung des Maßnahmeinhaltes | Nur wenn nicht alle wesentlichen Inhalte aus dem Bildungs-/ Maßnahmeziel erkennbar sind, können diese hier kurz benannt werden. |
| Zielgruppe/  Zugangsvoraussetzungen | Die Zielgruppe ist zu beschreiben. Wurde die Maßnahme für einen spezifischen Personenkreis konzipiert, ist dieser konkret zu benennen. |
| Ist die Teilnahme an der Maßnahme an bestimmte Zugangskriterien gebunden, sind diese konkret anzuführen. Z. B. erforderliche Berufsausbildung, Berufspraxis oder besondere Eignungskriterien. |
| Schulungs-/ Maßnahme-orte Bundesland/ Bundesländer | Die Postleitzahlen und Orte der jeweiligen Schulungs-/Maßnahmestätten sowie das Bundesland/ die Bundesländer, in denen sich die Schulungs-/ Maßnahmestätten befinden, sind zu benennen. |
| Art der Durchführung | Die für diese Maßnahme zutreffende Durchführungsart ist anzukreuzen. Einzelmaßnahmen sind grundsätzlich nur bei Maßnahmen nach § 45 SGB III zulässig. |
| Unterrichts-/ Maßnahmeart | Die für diese Maßnahme zutreffende Unterrichtsart ist anzukreuzen und die Anzahl der Unterrichts-/ Maßnahmestunden ist anzugeben. Eine Unterrichts-/ Maßnahmestunde umfasst 45 Minuten.  Vollzeit: zeitliche Inanspruchnahme umfasst regelmäßig 35 Zeitstunden  wöchentlich  Teilzeit: i.d.R. die Hälfte bis zu zwei Drittel der Zeitstunden einer Vollzeit-  Maßnahme  Berufsbegleitende Weiterbildungen: werden neben einer Beschäftigung durch-  geführt (z.B. abends oder am Wochenende)  Außerdem ist anzugeben, ob vom klassischen Präsenzunterricht abweichende Formen Bestandteil des Konzeptes sind. Für die Kostenkalkulation relevant sind dabei (1) Online durchgeführte Elemente, (2) Selbstlernphasen und ausschließlich bei beruflichen Weiterbildungen (3) Berufsschulphasen sowie (4) externe Lehrgänge. Die jeweiligen Unterrichts-/ Maßnahmestunden und die Dauer in Wochen sind anzugeben. Sind hierzu keine Angaben vorhanden, wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme im klassischen Präsenzunterricht durchgeführt wird. |
| Maßnahmedauer | Die genauere Betrachtung der Maßnahmedauer hilft bei der Beurteilung, ob die erhöhten Kosten notwendig und angemessen sind. Die Maßnahmedauern beim Träger werden dabei aus zwei Perspektiven betrachtet: (1) nach der Durchführungsform und unabhängig davon (2) nach den Inhalten. Beide Perspektiven können den Kostensatz beeinflussen.  Zu (1): Bei bW-Maßnahmen wird die Einzelbetreuung innerhalb einer Maßnahme grundsätzlich mit null Unterrichtsstunden angegeben. Die Durchführung findet grundsätzlich in der Gruppe statt.  Bei Maßnahmen nach § 45 SGB III können Gruppenmaßnahmen (Achtung! Nicht bei Einzelmaßnahmen – siehe „Art der Durchführung“) auch Elemente der Einzelbetreuung (1-zu-1-Betreuung) beinhalten. Die Maßnahmestunden sind dann in den Dimensionen „Gruppe“ und „Einzelbetreuung“ entsprechend einzutragen. Die Summe beider Werte ergibt die gesamte Maßnahmedauer beim Träger in Unterrichts-/ Maßnahmestunden.  Neben der Unterrichts-/ Maßnahmestunde ist die Dauer zusätzlich jeweils in Wochen anzugeben. Dabei handelt es sich um die Verweildauer einer/ eines Teilnehmenden in der Maßnahme (individuelle Maßnahmedauer). Es ist zu beachten, dass die Angabe der Wochen kein Rechenwert aus den zuvor angegebenen Stunden ist. Außerdem ist zu beachten, dass bei der Angabe der Wochen die Ferien bei bW-Maßnahmen zu inkludieren sind. Bei Maßnahmen nach § 45 SGB III werden die Ferien nicht berücksichtigt, da hier keine Ferien vorgesehen sind.  Zu (2): Vor allem bei Maßnahmen nach § 45 SGB III steht neben der beruflichen Kenntnisvermittlung – je nach Ausrichtung – auch die Aktivierung von Teilnehmenden, das Coaching, oder ähnliches im Vordergrund. Zur Beurteilung der Auswirkung auf den Kostensatz, ist es erforderlich diese zweite Perspektive zu betrachten. Entsprechend ist die Aufteilung der Inhalte in den Dimensionen jeweils in Unterrichts-/ Maßnahmestunden und Wochen anzugeben. Mindestens ein Inhalt muss ausgewählt werden. Die Summe der Inhalte ergibt die gesamte Maßnahmedauer beim Träger in Unterrichts-/ Maßnahmestunden.  Darüber hinaus bitten wir um Angabe der Stunden und Wochen für betriebliche Lernphasen (bW) bzw. Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber (Maßnahmen nach § 45 SGB III). Die Stunde hat hier 60 Minuten.  Für weitere Informationen stehen Ihnen der Umsetzungshinweis 2/2016 sowie die Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III im Internet unter <https://www.arbeitsagentur.de/bildungstraeger/akkreditierung-zulassung> zur Verfügung. |
| Geplante Teilnehmerzahl | Die geplante Teilnehmerzahl ist der Kostenkalkulation zugrunde zu legen.  Grundsätzlich muss der Bildungs-/Maßnahmeträger als Anbieter auf dem freien Markt mit einer pädagogisch und wirtschaftlich sinnvollen Teilnehmerzahl (Gruppengröße) kalkulieren. Dabei ist die gesamte Gruppe zugrunde zu legen, nicht nur die über das SGB II und SGB III geförderten Teilnehmenden.  Bei schulischen Ausbildungsgängen (z. B. Pflegefachmann/-frau, Erzieher/in) sehen landesrechtliche Verordnungen, Regelungen o. ä. eine bestimmte Mindestanzahl von Schülerinnen und Schüler vor. In solchen Fällen muss die geplante Teilnehmeranzahl mit dieser Verordnung/Regelung korrespondieren.  Die Notwendigkeit der geplanten Maßnahmedurchführung in einer kleineren Gruppengröße ist unter **Punkt 4** des Übersichtsbogens stichhaltig zu begründen und mit Nachweisen zu belegen (Ausnahme: Einzelmaßnahme nach § 45 SGB III). |
| Systematikposition  (5-Steller) nach KldB 2010 ggf. ergänzt um Buchstaben-/Ziffernkombination lt. B-DKS-Tabelle  (nur für bW relevant). | Bildungsziel und Systematikposition müssen inhaltlich zusammenpassen. Zum Auffinden der entsprechenden Systematikposition für die Zuordnung zu einem Bildungsziel können die [Verzeichnisse der KldB 2010](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Klassifikationen/Klassifikation-der-Berufe/KldB2010/Printausgabe-KldB-2010/Generische-Publikationen/KldB2010-Printversion-Band2.pdf?__blob=publicationFile) und die [Buchpublikationen KldB2010](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Klassifikationen/Klassifikation-der-Berufe/KldB2010/Printausgabe-KldB-2010/Generische-Publikationen/KldB2010-Printversion-Band1.pdf?__blob=publicationFile) genutzt werden. Umfassende Informationen zu Berufen befinden sich in [BERUFENET.](http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp)  Zur eindeutigen Identifikation sind bei Maßnahmen bzw. Maßnahmebausteinen der Anlagen 1 (Schweiß- und Verbindungstechnik) und 2 (Fahrzeugführung) sowie Sonderpositionen der B-DKS-Tabelle die jeweiligen Buchstaben-/Ziffern-kombinationen zu ergänzen bzw. die „Bezeichnung in der MML der FKS“ anzugeben. |
| B-DKS | Gültiger B-DKS gemäß der entsprechenden B-DKS-Tabelle zum Zeitpunkt des Eingangs der Unterlagen bei der FKS. Die gültigen B-DKS finden Sie unter: <https://www.arbeitsagentur.de/bildungstraeger/akkreditierung-zulassung> |
| Beantragter Unterrichtskostensatz/ Maßnahmestundensatz | = Gesamtkosten je Teilnehmenden / Anzahl der Unterrichtsstunden bzw.  = Gesamtkosten je Teilnehmenden / Anzahl der Maßnahmestunden beim Maßnahmeträger (vgl. Umsetzungshinweis 1/2016) |
| Überschreitung  in Prozent | Die prozentuale Überschreitung des B-DKS wird anhand der Angaben automatisch ermittelt. |
| Gesamtkosten pro Teilnehmer | Die Gesamtkosten je Teilnehmer/in werden anhand der Angaben automatisch ermittelt.  Sie beinhalten alle in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden, notwendigen Lehrgangskosten je Teilnehmender/-n.  Hinweis: Erhält der Träger eine Kostenerstattung für die Maßnahme von Dritten, muss der Träger zunächst eine Vollkostenkalkulation durchführen und anschließend die Erstattung in Abzug bringen. Die Kalkulation muss dies entsprechend erkennen lassen. |
| Geplanter Beginntermin der ersten Maßnahme | Es ist ein in der Zukunft liegender geplanter Beginntermin einzutragen. |
| **Übersichtsbogen Punkt 2**  **- Prüfergebnis der FKS gem. § 179 Abs. 1 Nr. 3 SGB III i.V.m. § 3 Abs. 3, 4 AZAV**  **zum besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse** | |
| Besonders arbeitsmarkt-politisches Interesse | Für die Beurteilung eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses sind nicht die Integrationserfolge allein ausschlaggebend. Umbau und Strukturwandel hin zu einer emissionsarmen, digitalen Wirtschaft führen zu einer Transformation der Arbeitswelt, die qualifikatorische Anpassungen erforderlich machen. Neben der Verwertbarkeit des vermittelten Wissens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann daher auch ein Beitrag zum Transformationsprozess/ dem technologischen Wandel ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Durchführung einer Maßnahme begründen. Neben Integrationserfolgen und den Eingliederungsquoten ist das besondere arbeitsmarktpolitische Interesse sowohl bei Maßnahmen nach §§ 81 ff. SGB IIII und nach § 45 SGB III entlang der angegebenen Kriterien/ Zielfragen zu beschreiben. Die Auswahl der zu beschreibenden Kriterien hängt dabei erheblich von der Maßnahme (berufliche Weiterbildung oder Maßnahme nach § 45 SGB III) und den Maßnahmeinhalten ab.  Eine kurze prägnante und nachvollziehbare Beschreibung ist erforderlich, um das besondere arbeitsmarktpolitische Interesse bewerten zu können. Die Beschreibung muss individuell und konkret auf die Kostenvorlage der betreffenden Maßnahme zugeschnitten sein. Allgemein platzhaltende Aussagen können für eine Beurteilung nicht berücksichtigt werden. |
| **Übersichtsbogen Punkt 3 - Gründe für die B-DKS-Überschreitung** | |
|  | Bitte nur die maßgeblichen Gründe ankreuzen |
| **Übersichtsbogen Punkt 4**  **Prüfergebnis der FKS gem. § 179 Abs. 1 Nr. 3 SGB III i.V.m. § 3 Abs. 3, 4 AZAV**  **zur Notwendigkeit besonderer Aufwendungen** | |
| Angemessenheit der Maßnahmedauer bzw. der Teilnahmedauer | Bitte beschreiben Sie, inwieweit die Dauer den gesetzlichen Anforderungen entspricht bzw. üblich und notwendig ist. |
| Kosten der   * Dozenten/Lehrkräfte, * Ausbildungsmittel, * Raumkosten, * Gemeinkosten | Stellen die jeweiligen Kosten einen maßgeblichen Grund für die Kosten-überschreitung dar, ist das Prüfergebnis mit Begründung der Notwendigkeit der besonderen Aufwendungen zu erläutern und anhand von Nachweisen zu belegen. |
| Notwendigkeit und Kosten der besonderen sozialpädagogischen Betreuung: | Grundsätzlich ist im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung und bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III eine besondere sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmenden nicht vorgesehen.  Soweit dagegen Defizite im Bereich psychologischer Merkmale bestehen, können im Ausnahmefall und nur für einen vorher genau definierten Personenkreis speziell auf die individuellen Problemlagen zugeschnittene Inhalte mit beruflichen Inhalten in einer Weiterbildungsmaßnahme bzw. mit Inhalten der Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III verknüpft werden.  Unter der Voraussetzung, dass nur Kunden/ Kundinnen entsprechend der beschriebenen Zielgruppe, bei denen eine besondere sozialpädagogische Betreuung notwendig ist, an der Maßnahme teilnehmen, kann eine Kostenzustimmung erfolgen.  Hinweis: Der Einsatz von Sozialpädagogen zur Förderung der Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse der Teilnehmenden ist Träger-Zulassungsvoraussetzung (§ 2 AZAV, § 178 Nr. 2 SGB III). Daher können hierfür Kosten - unabhängig von einer Zielgruppe - entstehen. Gleiches gilt für den Einsatz eines Jobcoachs. Diese Kosten sind den Gemeinkosten des Trägers zuzuordnen. |
| Erwerb des Führerscheins Klasse B (nur bei bW): | Bitte beachten Sie den Umsetzungshinweis 1/2018 der BA.  Soll der Erwerb des Führerscheines in eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme integriert sein, ist zu begründen, inwieweit der Führerschein der Klasse B notwendig und unabdingbar für das Erreichen des Bildungsziels ist. |
| kleine Teilnehmergruppen | Das Erfordernis der zwingenden Maßnahmedurchführung in kleineren Gruppen ist stichhaltig zu begründen und mit maßgebenden Fakten/Unterlagen zu belegen. |